

Lesefassung

Satzung vom 16. Dezember 2024

über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen im
Gebiet der Gemeinde Simmerath
(Übernachtungsabgabensatzung – ÜAS)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08. Mai 2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 24.09.2024/29.04.2025 die folgende Satzung/1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur und Gegenstand der Abgabe

Die Gemeinde Simmerath erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer. Gegenstand der Übernachtungsabgabe ist der finanzielle Aufwand für entgeltliche Unterkunftnahme in einem Beherbergungsbetrieb.

§ 2

Abgabeschuldner und -tatbestand

- (1) Abgabeschuldner ist der Übernachtungsgast. Seine Abgabepflicht entsteht durch das Buchen einer entgeltlichen Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet. Als Buchen im vorgenannten Sinne gilt der Abschluss eines Beherbergungsvertrages, sofern der Übernachtungsgast daraus – auch ggf. nach Stornierung – ein Entgelt schuldet.
- (2) Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, in dem Personen gegen Entgelt vorübergehend Unterkunft gewährt wird, insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen und Camping- oder Reisemobilstellplätze. Nicht als Beherbergungsbetriebe im Sinne des Satzes 1 gelten stationäre Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Kliniken aller Art.
- (3) Vorübergehend ist die Unterkunftsgewährung, wenn sie nicht dauerndem bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne von §§ 8 und 9 Abgabenordnung (AO) dient.
- (4) Schulden mehrere Personen die Übernachtungsabgabe gemeinschaftlich, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 AO.

§ 3 Steuerbefreiungen

- (1) Buchungen in Unterkünften des Deutschen Jugendherbergswerks oder vergleichbaren gemeinnützigen Trägern mit entsprechendem gesellschaftlichen Auftrag für Kinder und Jugendliche sind von der Übernachtungsabgabe befreit.
- (2) Ebenfalls befreit sind Buchungen anlässlich von Aufenthalten zu Schulunterrichts-, Studiums- oder Berufsausbildungszwecken. Das Vorliegen dieses Befreiungsgrundes ist vom Berechtigten durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 4 Maßstab der Abgabe

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Unterkunft aufgewendete Betrag einschließlich der Mehrwertsteuer (Übernachtungsentgelt); nicht hierzu zählen Anteile für Verpflegung oder übernachtungsfremde Aufwendungen wie z. B. Stellplatzmiete oder Haustierzuschläge. Als Übernachtungsentgelt in diesem Sinne gilt, soweit die Beherbergung umsatzsteuerpflichtig ist, das Entgelt für die in § 12 Abs. 2 Ziff. 11 Umsatzsteuergesetz genannten Leistungen und demgemäß der in der Rechnung für den ermäßigten Mehrwertsteuersatz ausgewiesene Entgeltsbetrag. Unerheblich ist, ob das Übernachtungsentgelt vom Übernachtungsgast selbst oder von einem Dritten geschuldet wird.
- (2) In der Höhe begrenzt ist die Bemessungsgrundlage auf das für 60 zeitlich zusammenhängende Übernachtungen je Gast geschuldete Entgelt.

§ 5 Satz der Abgabe

Die Übernachtungsabgabe beträgt fünf vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6 Entrichtung durch Beherbergungsbetrieb, Vorauszahlungen, Haftung

- (1) Die Übernachtungsabgabe ist durch den/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung) von den abgabepflichtigen Übernachtungsgästen zu kassieren und an die Gemeinde Simmerath abzuführen (Abgabentrichtungspflicht, § 3 Abs. 4 KAG NRW).
- (2) Die Abgabentrichtungspflichtigen sind gegenüber der Gemeinde Simmerath verpflichtet, am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Veranlagungsjahres Vorauszahlungen auf die sich im laufenden Veranlagungsjahr voraussichtlich ergebende Abgabe zu leisten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich, vorbehaltlich des folgenden Absatzes 2a, ein Viertel der Abgabe, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Veranlagungsjahres hat der Abgabentrichtungspflichtige das für den jeweiligen Beherbergungsbetrieb maßgebliche Übernachtungsentgelt (§ 4) und die damit zu entrichtende Übernachtungsabgabe in Form einer Erklärung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage I dieser Satzung) mitzuteilen. Die Erklärung ist vom/von der Abgabentrichtungspflichtigen oder einem/einer dazu Bevollmächtigten zu unterschreiben. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen geleistet wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet; wurden die Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nacherhoben. Das Ergebnis dieser Abrechnung wird dem Abgabentrichtungspflichtigen durch Bescheid bekanntgegeben.

- (2a) Auf begründeten Antrag des Abgabentrichtungspflichtigen hin passt die Gemeinde die Vorauszahlungen an die sich im laufenden Veranlagungsjahr voraussichtlich ergebende Abgabenhöhe an. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Abgabentrichtungspflichtigen haften neben den Abgabeschuldnern gesamtschuldnerisch (§ 3 Abs. 4 KAG NRW).
- (4) Falls eine Erklärung nicht oder nicht fristgemäß eingereicht wird, kann gem. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (5) Existiert keine letzte Veranlagung im Sinne von Absatz 2 Satz 2, fehlen erklärte Angaben zum Übernachtungsentgelt oder besteht begründeter Anlass zur Annahme, dass die Angaben falsch oder unvollständig sind, so kann die sich im laufenden Veranlagungsjahr voraussichtlich ergebende Abgabenhöhe gem. § 162 AO geschätzt werden. Bei der Schätzung sind die vom jeweiligen Beherbergungsbetrieb werblich angegebenen Übernachtungspreise und die ortsübliche Bettenauslastung zu berücksichtigen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Sind nach erfolgter Abrechnung für das jeweils abgelaufene Veranlagungsjahr Nachzahlungen zu leisten, so sind diese einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides (§ 6 Abs. 2 Satz 6 dieser Satzung) fällig; entsprechendes gilt umgekehrt für Erstattungszahlungen der Gemeinde.
- (2) Ein Verspätungszuschlag oder eine Abgabenschätzung nach § 7 Absatz 4 und 5 werden durch schriftlichen Bescheid durch die Gemeinde Simmerath festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Abgabepflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungsabgabe erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Simmerath gem. § 9 DSGVO i.V.m. § 12 KAG NRW und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung bei Finanzamt, Amtsgericht und bei den für das Einwohnermelde-, das Bau- und Finanzwesen und das Ordnungsrecht zuständigen Dienststellen der Gemeinde Simmerath erfolgt dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabentrichtungspflichtigen nicht zum Ziel führt (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) getroffen worden.

§ 9 Prüfungsrecht und Mitwirkungspflichten

- (1) Zur Prüfung der Angaben zur Übernachtungsabgabe sind der Gemeinde Simmerath auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. Bsp. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistung für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind

für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

- (2) Die Abgabentrachtungspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Beginn und Ende der abgabenrelevanten Tätigkeit, einen Betreiberwechsel oder eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes mitzuteilen.
- (3) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Gemeinde Simmerath die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 20 Absatz 1 KAG NRW als Abgabentrachtungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabentrachtungspflichtigen leichtfertig entgegen § 6 Absatz 2 und 2a dieser Satzung eine Abgabenerklärung nicht einreicht bzw. diese nicht vollständig ausfüllt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b KAG NRW handelt auch, wer leichtfertig oder vorsätzlich
 - a. als Betreiber eines Beherbergungsbetriebs entgegen seiner Verpflichtung nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung die Belege nicht aufbewahrt und zur Überprüfung vorlegt,
 - b. entgegen seiner Verpflichtung nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung die Übernachtungsabgabe nicht oder nicht fristgerecht einzieht,
 - c. als Betreiber des Beherbergungsbetriebs seinen Mitwirkungspflichten nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - d. als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmer ähnlicher Art seinen Mitwirkungspflichten nach § 9 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (3) Gemäß § 20 Absatz 3 KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 (leichtfertige Abgabenerklärung) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (4) Die Strafbestimmungen des § 17 KAG NRW bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Simmerath zum 31.12.2024 außer Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Für das erste Veranlagungsjahr 2025 gelten folgende Übergangsregelungen:
 - a. Buchungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung vom Beherbergungsbetrieb verbindlich bestätigt worden sind, unterliegen nicht der Abgabepflicht.
 - b. Die Höhe der zu leistenden Vorauszahlungen wird anstatt nach der Letztveranlagung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung) durch Schätzung gemäß § 6 Absatz 5 dieser Satzung sowie unter Berücksichtigung des für die Fremdenverkehrsbeitragsveranlagung 2024 erklärten Umsatzes (zuzüglich Umsatzsteuer) ermittelt.